Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1874)

Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 50. Samstag den 12. Dezember 1874.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50
Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Adresse an den h. Nationalrath und an den h. Ständerath der schweiz. Bundesversammlung.

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Wenn wir, die unterzeichneten Katholiken aus den verschiedenen Gauen der schweizerischen Eidgenossenschaft, uns mit gegenwärtiger Eingabe an Ihre h. Behörde wenden, so beabsichtigen wir weniger, besondere und selbstständige Begehren zu stellen, als vielmehr, uns ganz besonders den bereits — einerseits von dem Hochw. Bischof Lachat und den Delegirten der katholischen Bevölkerung der Diözese Basel gegen die von der Diözesankonferenz in Solothurn erfolgte Absetzung des Bischofs, — anderseits von dem katholischen Jura gegen das ihm gegenüber in neuester Zeit eingeschlagene Verfahren eingereichten Rekursgesuchen unterstützend anzuschließen, und dieselben Ihnen zur ebenso gerechten als wohlwollenden Erledigung zu empfehlen.

Es geschieht dieß nicht bloß, um, dem Drange unseres Herzens folgend, unseren leidenden Glaubensbrüdern in ihren unverschuldeten Drangsalen einen offenen Beweis unserer aufrichtigen Theilnahme zu geben, sondern auch, weil es sich in den betreffenden hochwichtigen Fragen um Grundsätze handelt, welche für unseren ganzen Konfessionstheil von höchster Bedeutung sind, und weil es auch Ihrer Behörde nicht gleichgültig sein kann, wie die hier zur Sprache kommenden Angelegenheiten von dem in erster Linie betheiligten katholischen Volke in seiner eminenten Mehrheit aufgefaßt und beurtheilt werden.

Wollen Sie daher, Tit., uns erlauben, Ihnen hierüber unsere tiefgefühlten Ueberzeugungen, Besorgnisse und gerechten Erwartungen hochachtungsvoll, aber mit republikanischer Freimüthigkeit zu eröffnen.

Rücksichtlich der fernern verfassungswidrigen und unkirchlichen Behandlung von konfessionellen Angelegenheiten in den Kantonen Solothurn, Thurgau, Zürich, Genf 2c. beschränken wir uns darauf, unser tiefes Bedauern auszusprechen und Wohldieselben zu bitten, die diesfalls bereits eingereichten oder in Bälde noch folgenden wohlmotivirten Rekurse einer weisen und gerechten Erledigung entgegenzuführen.

Ad I.
Absetzung des Hochwst Bischofs von Basel.

Wir erkennen in dieser Absetzung vorerst ein ganz inkompetentes Verfahren. Das bischöfliche Amt ist ein kirchliches Amt, das von der Kirche verliehen und daher nur von der Kirche und nur aus kirchenrechtlich zulässigen Gründen wieder abgenommen werden kann

Die staatlichen Behörden haben in Gemäßheit der mit der Kirche abgeschlossenen Verträge nur das ihnen zugestandene Recht, weniger genehme Persönlichkeiten von der Wahl auszuschließen. Dieses vor der Wahl auszuübende Recht („Plazet") gibt aber offenbar nicht das Recht, eine daraufhin erfolgte und allseitig anerkannte und genehmigte Wahl — namentlich in einseitiger Weise und gegen den Willen der allein kompetenten kirchlichen Behörden, nachhin wieder umzustoßen.

Die Absetzung des Hochwst. Bischofs Lachat ist nach unserer innigsten Ueberzeugung auch materiell durchaus unbegründet. Die dafür angeführten Gründe sind wesentlich hergenommen von der Haltung, welche der Hochwst. Bischof in dem letzten Konzile in Rom eingenommen (worüber er nur seinem Gewissen, aber keiner weltlichen Behörde verantwortlich sein kann) — und sodann von einzelnen Akten seines Amtes, die nicht bloß keine bischöfliche Pflicht verletzen, sondern durch die allein maßgebenden kirchlichen Gesetze und durch die bischöfliche Stellung geradezu geboten waren. Ueber die Art der Ausübung des bischöflichen Amtes in kirchlichen Dingen besteht übrigens weder ein Plazet-Recht, noch ein anderes sogen. staatliches „Hoheitsrecht, und ein solches ist auch noch nirgends geltend gemacht worden, namentlich nicht da, wo, wie im vorliegenden Falle, kein ausdrückliches Gesetz des Staates verletzt worden ist.

Wie wir die Absetzung des Hochwst. Bischofs materiell durchaus unbegründet finden, so erblicken wir darin zugleich auch eine Verletzung der Bundesverfassung. Nach § 49 derselben ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich, und nach § 44 der frühern und nach § 50 der gegenwärtigen Bundesverfassung ist „die freie Ausübung des Gottesdienstes („gottesdienstliche Handlungen") gewährleistet." Wo besteht aber für die Katholiken die „Gewissensfreiheit" und die freie Ausübung des „Gottesdienstes", wenn der kirchliche Oberhirt, welchem in Gewissensfragen in seiner Diözese die oberste Leitung zusteht, und welcher nach der Verfassung der katholischen Kirche den „Gottesdienst" zu ordnen und zu beaufsichtigen, und einzelne sakramentale und liturgische Handlungen selbst vorzunehmen hat, von den Staatsbehörden abgesetzt und verbannt und jeder amtliche Verkehr mit ihm staatlich verboten wird?

In den Verfassungen der meisten Kantone der Diözese Basel ist sodann die römisch-katholische Religion ausdrücklich gewährleistet und in einigen derselben (z. B. Solothurn) sogar der „besondere Schutz" des Staates verheißen. Was soll aber eine solche „Gewährleistung" und ein solcher „Schutz" bedeuten, wenn die Organisation dieser Kirche nicht geachtet und die obersten kirchlichen Würdeträger, die von der Kirche auf Lebenszeit gewählt sind, und allein mit dem Oberhaupte der Kirche in rechtmäßiger Verbindung stehen, von den Staatsbehörden willkürlich und einseitig abgesetzt, aus Amt und Land vertrieben, und ihr gestiftetes oder zugesichertes Einkommen sequestrirt wird? In all' diesem gewalthätigen Vorgehen liegt daher in unseren Augen auch eine klare Verletzung der betreffenden kantonalen Verfassungen. Gegen diesen Vorwurf kann auch der Vorwand nicht schützen,

daß die Diözesanstände von Basel bei Abschluß des Diözesanvertrages sich die hergebrachten „Staatshoheitsrechte" vorbehalten haben.

Gegen die Verfassung des Bundes und der Kantone gibt es keine Hoheitsrechte der kantonalen Staatsbehörden und wenn sich dieselben, wie hier, bei Klagen über Verfassungsverletzungen darauf berufen, so kann das für die Bundesbehörden als Rekursinstanz nicht maßgebend sein, sondern sie haben gewissenhaft zu prüfen, ob die versuchte Geltendmachung jener angeblichen „Hoheitsrechte" mit dem bestehenden eidgenössischen und kantonalen Verfassungsrechte vereinbar ist, oder nicht.

Ad II.

Vergewaltigung des katholischen Jura.

Wir wollen Sie nicht ermüden mit der vollständigen Aufzählung der ganzen Reihe der gegen den katholischen Jura verübten konfessionellen Bedrückungen. Es genüge an der kurzen Erinnerung an folgende hauptsächliche Gewaltthaten.

Es ist allbekannte Thatsache:

daß sämmtliche katholische Pfarrer auf einen Streich durch die weltlichen Behörden des Kantons Bern zuerst in ihren geistlichen Funktionen eingestellt und bald darauf definitiv abgesetzt wurden;

daß dieß geschah einzig und allein aus dem Grunde, weil sie ohne Ausnahme in ihrem Gewissen sich verpflichtet und bereit erklärten, ihrem wider alles Recht abgesetzten, aber dessenungeachtet allein rechtmäßigen Oberhirten in allen kirchlichen und religiösen Dingen, wie bisher, treu und gehorsam zu sein;

daß dieselben daraufhin, obschon sie Schweizerbürger und keines staatlichen Vergehens schuldig oder auch nur angeklagt waren, verbannt und gezwungen wurden, wie Verbrecher und Vagabunden, ohne alle Subsistenzmittel, den Kanton Bern zu verlassen;

daß sodann die weltlichen Behörden die aus uralter Zeit her bestandenen Pfarreien eigenmächtig trotz vorhandenen Stiftungen und trotz früher eingegangener feierlicher Verpflichtung durch bloßes „Dekret" um einen Drittheil reduzirt und an denselben willkürlich beliebige Veränderungen, Vertheilungen und Vereinigungen vorgenommen haben;

daß dieses geschah ohne Zustimmung, ja ohne alle Befragung der kompetenten kirchlichen Behörden, sowie sogar der in allererster Linie betheiligten Gemeinden;

daß die Regierung ohne alle und jede Berechtigung statt der vertriebenen, allein rechtmäßigen Pfarrer sich anmaßte, ohne alle Mitwirkung und gegen den bestimmten Willen der Gemeinden denselben andere Geistliche aufzudrängen und dieselben in Besitz und Genuß der vorhandenen Pfründen einzusetzen;

daß diese aufgezwängten Geistlichen nicht nur keine bischöfliche Sendung und Admission besitzen, sondern sich offen von der römisch-katholischen Kirche, welcher die jurassischen Gemeinden einstimmig oder in übergroßer Mehrheit auch fürder angehören wollen, losgesagt haben und der sogen. altkatholischen Sekte angehören;

daß dessenungeachtet diesen römisch-katholischen Gemeinden zugemuthet wurde, solche unkirchliche, ihrem Glaubensbekenntnisse nicht mehr angehörige Geistliche als ihre Seelsorger und Gewissensräthe aufzunehmen, ihnen ihre Kirchen und ihre Altäre zu überantworten und ihre Kinder zum Religionsunterrichte anzuvertrauen;

daß endlich die katholischen Gemeinden nicht bloß an der freien Benutzung der ihnen eigenthümlichen Kirchen und Kapellen gehindert und gezwungen wurden, ihren gemeinsamen Gottesdienst bald unter freiem Himmel, bald in Privathäusern, bald in Scheunen ꝛc. zu feiern, ohne auch nur da vor gewaltsamer Störung sicher zu sein, sondern daß römisch-katholische Priester durch Polizeigewalt, Drohungen und Mißhandlungen sogar gehindert wurden, kranken und sterbenden Privatpersonen trotz ihres eigenen sehnlichsten Wunsches und Begehrens — religiösen Trost und die letzten Gnadenmittel ihrer Kirche zu spenden. —

Billig sollte man glauben, daß all' das auf freiem und republikanischem Schweizerboden nicht möglich sei. Allein wir erinnern ja nur an allbekannte, nur allzuwahre, wenn auch noch so schmerzliche Thatsachen.

All' dem stellen wir einfach und ohne jede weitere Ausführung die staats- und völkerrechtlichen Ansprüche der katholischen Jurassier und ihre konstitutionellen Rechte gegenüber.

Durch eine feierliche Erklärung des Wiener Kongresses vom Jahre 1815 wurde dem katholischen Jura bei seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern „die freie Ausübung seiner konfessionellen Rechte so und in dem Umfang, wie sie zur Zeit der Vereinigung bestanden", — förmlich garantirt. Diese Garantie wurde von Bern unbedingt übernommen und eingegangen. Durch eine besondere Uebereinkunft vom 14. November 1815 wurde die daherige feierliche Verpflichtung noch näher und ausführlicher festgestellt, und diese besondere Uebereinkunft erhielt den 18. Mai 1816 die ausdrückliche Sanktion der eidgenössischen Tagsatzung. Durch Artikel 5 dieser Uebereinkunft wurde bestimmt, „daß die Pfarrgemeinden ihre gegenwärtige Eintheilung beibehalten sollen" und daß dieselbe nur mit „bischöflicher Zustimmung" geändert werden dürfe, mit der weitern Bestimmung, daß jede der bestehenden Pfarreien ihre eigenen Pfarrer behalten solle.

§ 80 der Berner Staatsverfassung „gewährleistet die Rechte der evangelisch-reformirten sowie der **römisch-katholischen** Kirche in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden."

§ 66 garantirt „die gegenwärtige Eintheilung und damit auch die Zahl der Kirchspiele und bestimmt, daß dieselbe nur durch „Gesetz" und „nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten" geändert werden dürfe."

Dazu kommen die bereits erwähnten Bestimmungen der Bundesverfassung in §§ 49 und 50, wonach die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich und die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet wird.

Es bedarf wohl nur der trockenen und einfachen Erwähnung dieser urkundlichen Stipulationen, um sich sofort zu überzeugen, daß die aufgezählten Maßregeln und Ereignisse ein eklatanter Eingriff in feierliche öffentliche Zusicherungen und eine schwere Verletzung konstitutioneller Rechte der jurassischen katholischen Gemeinden und Privaten in sich enthalten. Selbst die zur Prüfung des vom Hochwst. Bischof Lachat eingereichten Rekurses niedergesetzte nationalräthliche Kommission scheint nicht undeutlich, wenn auch nur indirekt und frageweise anzudeuten, „daß denn doch die „Haltung des Hochwst. Bischofs nicht in „dem Maße „staatsfeindlich" gewesen, daß „es zur Wahrung der staatlichen Ordnung „kein anderes und kein milderes Mittel „gegeben habe, als zu dem Gebrauche des „äußersten und letzten staatlichen Noth„rechts zu greifen, und daß es allerwenig„stens nicht klug gewesen sei, durch die „Absetzung des Bischofs eine Lage zu „schaffen, aus welcher wieder in normale „Geleise einzulenken unzweifelhaft seine „Schwierigkeiten haben werde." Allein eine solche schwache und leise Mißbilligung begangenen und noch immer fortwirkenden Unrechts genügt nicht.

Die Unterzeichneten bitten daher im Interesse des verletzten Rechts und der Beruhigung des ganzen katholischen Konfessionstheiles, die sowohl von Seite des Hochwst. Bischofs Lachat und der Delegirten der katholischen Diözesanbevölkerung, als auch von den Gemeinden und Privaten des katholischen Jura eingegebenen Rekurse einer wohlwollenden Prüfung zu

unterstellen — dieselben im Sinne des Rechts, der Toleranz und der Billigkeit zu erledigen, damit den Katholiken, gleichwie sie sich als treue Söhne des Vaterlandes fühlen und bei jedem Anlaß bewähren werden, — anderseits die Freude und die Genugthuung zu Theil werde, thatsächlich zu erfahren, daß die konstitutionellen Rechte und ganz besonders die Gewissensfreiheit auch ihrer Konfession hoch und heilig geachtet werden, und daß konfessionelle Bedrückung und illoyale und rücksichtslose Ueberschreitung der Grenzen des Rechts von Seite kantonaler Staatsgewalten in den obersten Bundesbehörden keinerlei Schutz noch Billigung zu finden hoffen darf.

Anbei versichern Sie, hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren, ihrer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit

Namens einer größern Versammlung von Delegirten und Vertrauensmännern der katholischen Bevölkerung aus den verschiedenen Gauen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Luzern, 1. Dez. 1874.

Der Präsident: K. L. v. Haller. Die Vize-Präsidenten: A. Ramsperger, alt-Nationalrath, in Luzern. F. v. Gendre, Großrath in Freiburg. Die Stimmenzähler: Seiler, Staatsanwalt, in Sarnen. P. Leuthardt, in Basel. Die Sekretäre: Rogg-Fischer, Oberrichter, in Frauenfeld. P. Philippona in Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau
an Hochw. Herrn Domherrn N. N. in N.

—

Hochwürdiger Herr!

Mit Rücksicht auf die Schlußnahme des hierseitigen Großenrathes vom 28. Mai 1873, wonach der herwärtige Kanton seinen Austritt aus dem Diözesanverbande des Bisthums Basel von Staates wegen erklären wird, sehen wir uns bemüßigt, Ihnen Ihre Besoldung, als aargauischer Domherr des Bisthums Basel auf den 31. Dezember 1874 hiemit zu künden, auf welchen Zeitpunkt wir Sie Ihres gedachten Amtes und Ihrer dießfälligen Präbende als enthoben erklären.

Hiebei versichern wir Sie, Hochw. Herr, unserer vollkommenen Hochachtung.

Aarau, den 22. Sept. 1874.

Im Namen des Regierungsraths,
Der Landammann, Präsident:
A. Keller.
Der Staatsschreiber:
Wagner.

Das Domkapitel des Bisthums Basel
an
Tit. Landammann und Regierungsrath zu Handen des hohen Kantonsrathes des Standes Aargau.

—

Das gesammte Domkapitel der Diözese Basel, in außerordentlicher Sitzung versammelt, wendet sich in wichtiger Angelegenheit an Ihre hohe Behörde. Es betrifft die Forteristenz des Bisthums Basel, es betrifft die Sicherung der Religions und Gewissensfreiheit des kathol. Volkes im Kt. Aargau, es betrifft die Stellung der aargauischen Mitglieder des Domkapitels.

Durch Zuschrift vom 22. September abhin „kündet" Ihre hohe Behörde den hochwürdigen aargauischen Mitgliedern des Domkapitels ihre Stellung als Domherren des Bisthums Basel und dem residirenden Domherren Hochw. Hr. Mettauer auch seine Präbende, da der Kanton Aargau aus dem Bisthumsverbande austreten werde.

Durch diesen ernstwichtigen, folgenreichen Schritt wird zunächst das wiederhergestellte Bisthum Basel, wie dasselbe auf der Uebereinkunft zwischen dem hl. Stuhle und den hohen Diözesanständen im Allgemeinen (26. März 1828) und der Uebereinkunft zwischen dem hl. Stuhle und dem hohen Stande Aargau im Besondern (2. Dez. 1828) beruht, in seiner Existenz bedroht und wenigstens der Kanton Aargau einseitig davon losgerissen. Es ist die Wiederherstellung des Bisthums Basel vom Jahre 1828 ein mühsam, unter Kämpfen und schwierigen Verhandlungen errungenes Werk des Friedens und gesetzlichen Ordnung zwischen Staat und Kirche in der schweiz. Eidgenossenschaft; es gründet sich dieselbe auf eine Uebereinkunft von sieben Ständen der Eidgenossenschaft mit dem hl. Stuhle. Wenn aber nun einer der hohen Contrahenten einseitig sich von der Uebereinkunft lossagt, ohne Verhandlungen mit dem hl. Stuhle, ohne weitere Regelung mit demselben und den übrigen Diöcesanständen über die kirchlichen Verhältnisse, so ist ein erster folgenwichtiger Schritt gethan zur gewaltsamen Zerstörung des Bisthums Basel und überhaupt zur Auflösung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft. Das Domkapitel von Basel, in seiner bis jetzt von allen Diöcesanständen anerkannten amtlichen Stellung erachtet es daher als ernste Pflicht, Ihre hohe Behörde auf alle Folgen dieses Schrittes aufmerksam zu machen, alle Verantwortlichkeit, sowohl in Bezug auf die Veranlassung als die Folgen dieser Losreißung vom Bisthum Basel, mit dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht gegen Kirche und Staat einstimmig abzuweisen und feierlich Verwahrung dagegen einzulegen.

Das Domkapitel hat eine zweite Pflicht zu erfüllen gegenüber der katholischen Geistlichkeit und dem katholischen Volke des Kantons Aargau. Durch die Lostrennung des hohen Standes Aargau vom Bisthum Basel wird die amtliche Verbindung der aargauischen Katholiken mit der gesammten katholischen Kirche und ihren rechtmäßigen geistlichen Obern aufgehoben. Die Katholiken des Aargaus aber und ihre Geistlichkeit, die der Einheit der katholischen Kirche und ihrem rechtmäßigen geistlichen Obern treu bleiben wollen, werden in die Nothwendigkeit versetzt, trotz der Lostrennung und den staatlichen Verordnungen den Verband mit der einheitlichen kathol. Kirche festzuhalten. Wir wissen nicht, ob die hohen Behörden des Kantons Aargau, in Anerkennung der Gewissens- und Cultfreiheit in der schweiz. Eidgenossenschaft, in Würdigung der religiösen Ueberzeugung der Bürger und Einwohner des Kantons diesen Verband mit ihrer Kirche den Gemeinden und der katholischen Geistlichkeit freigeben werden; oder ob es den Katholiken des Kantons Aargau verboten sein wird, ihre Einheit mit der kathol. Kirche im offenen Verkehr mit ihren geistlichen Obern zu bethätigen. Aber wir haben die Pflicht in unserer amtlichen Stellung, als Domkapitel des Bisthums Basel, für die Rechte der Katholiken des Kantons Aargau einzutreten und überweisen die Verantwortlichkeit für alle Verwirrung in den religiösen Zuständen des Landes, für alle Störungen des Friedens, für alle schlimmen Folgen auf die so nothwendige Eintracht und die Wohlfahrt in Familien, in Gemeinden und im Staate dieser amtlichen Lostrennung vom Verbande mit der katholischen Einheit.

Endlich, hochgeachtete HH. gestatten Sie uns, ein Wort für unsere Hochwürdigen HH. Kollegen im Domkapitel, die HH. Mettauer, Frei und Huber. Seit Jahren sind wir mit den Hochw. Herren vereint thätig nach unserm besten Wissen und Gewissen für das Wohl und den Frieden in der Diözese Basel; seit Jahren achten und schätzen wir sie als hochverdiente Männer um Kirche und Vaterland, wie ihnen diese Anerkennung und Achtung auch vielfach von den staatlichen Behörden ausgesprochen worden ist. Und nun sollen die um ihren Kanton so verdienten Männer, ohne daß sie irgend einen Grund dazu gegeben, ausgeschieden werden aus ihrer amtlichen Stellung, zu welcher sie durch Anerkennung von Seite Ihrer hohen Behörde gelangt sind? Wir verwenden uns insbesonders für den residirenden Domherren, Hochw.

Hr. Mettauer, der als Lehrer, Schulinspektor, Seelsorger, Offizial und Domkapitular dem Kanton Aargau seit mehr als vierzig Jahren die ersprießlichsten Dienste geleistet hat. — Wir können und dürfen nicht annehmen, daß der bald siebenzigjährige ehrwürdige Mann nach großen Verdiensten um den Kanton Aargau ohne alle Subsistenzmittel für seine Zukunft seiner Stellung enthoben werden soll und appelliren an Ihre Gerechtigkeit und Humanität. —

Indem wir, hochgeachtete HH., noch einmal unsere dringenden Vorstellungen gegen die Lostrennung des Kantons Aargau vom Bisthum Basel und gegen alle nachtheiligen Folgen dieses Schrittes wiederholen, geharren wir hochachtungsvoll

Im Namen des gesammten Domkapitels der Diözese Basel

Solothurn, 16. Nov. 1874.

(Unterschriften.)

Zuschrift der aargauischen Domherren an die Regierung und den Großen Rath des Kantons Aargau.

—

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Mit Schreiben vom 22. abhin machen Sie uns die offizielle Anzeige, daß der Kanton Aargau gemäß dem Beschlusse vom 28. Mai 1873 aus dem Verbande des Bisthums Basel austreten werde. Sie erklären uns daher auf den 31. Dez. 1874 unseres Amtes als Domherrn und der damit verbundenen Präbende enthoben und künden uns auf diesen Zeitpunkt unsere Besoldungen.

Laut dem kanonischen Rechte sind die Kanonikate an den bischöflichen Kathedralen kirchliche Benefizien, deren Inhaber auf Lebenszeit in ihr Amt eingesetzt werden. So war es, seitdem die Domkapitel, hervorgegangen aus den bischöflichen Presbyterien der alten Kirche, Bestand haben; so ist es ausgesprochen von allen Kirchenrechtslehrern, festgehalten in allen Conventionen des hl. Stuhles mit weltlichen Regierungen bis auf den heutigen Tag. Auch die Convention zwischen dem hl. Stuhl und dem hohen Stande Aargau zum Anschluß an das reorganisirte Bisthum Basel (2. Dezember 1828) stützt sich auf diese allgemeine kanonische Rechtsbestimmung, um so mehr, da die aargauischen Domherren nicht von ihrer Regierung, sondern vom Diözesanbischof ernannt werden.

Nur der Bischof kann, und zwar in Folge eines kanonischen Prozesses, einem rechtmäßig instituirten Inhaber sein Benefizium entziehen, nicht aber eine Staatsbehörde einen solchen ohne Beweis seiner Schuld, ohne jede Schadloshaltung seiner Präbende entsetzen.

Wenn dann der hohe Regierungsrath die Amtsaufkündung der drei aargauischen Domherren mit der beabsichtigten Lostrennung des Kantons Aargau vom Bisthum Basel motivirt, so glauben wir, wie das gesammte basel'sche Domkapitel, unsere pflichtgemäße Verwahrung dagegen aussprechen zu müssen, gegenüber einer einseitigen Lossagung von dem feierlich abgeschlossenen Vertrage mit dem hl. Stuhle und mit den übrigen hohen Diözesanständen, gegenüber der Losreißung des katholischen Volkes im Kanton Aargau von dem amtlichen Verbande mit seinen kirchlichen Obern und somit von der Einheit der katholischen Kirche, gegenüber all den verderblichen Folgen der Beeinträchtigung der in der Eidgenossenschaft garantirten Religions- und Gewissensfreiheit, für die Eintracht und das Wohl des Kantons Aargau:

In diesem Sinne müssen wir uns gegen die Aufkündung unseres Amtes und unserer Präbende als Domherren des Bisthums Basel, so wie gegen die Entziehung unserer aus katholischem Kirchengut herfließenden Besoldung pflichtgemäß verwahren und jede Verantwortlichkeit der Folgen, die aus einem solchen Beschlusse Ihrer hohen Behörde hervorgehen würden, von uns abweisen. Wir thun dies mit dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht gegen Kirche und Staat und mit der Erklärung, daß wir uns durch unser Gewissen der katholischen Kirche und insbesonders dem katholischen Volke des Aargaus als rechtmäßige Vertreter seiner kirchlichen Interessen und als Domherren des Bisthums Basel gebunden erachten, so lange die kirchlichen Verhältnisse nicht durch gemeinschaftliche Verträge zwischen Kirche und Staat anders geordnet sind, und daß wir fortfahren werden, unsere diesfallsigen Pflichten sowohl gegen den Staat als gegen die Kirche treu zu erfüllen.

Indem wir Sie, hochgeachtete Herren, unserer vollkommenen Hochachtung versichern, geharren wir mit aller Ergebenheit.

Solothurn, den 23. Nov. 1874.

Die Domherren des Kt. Aargau:
K. Mettauer, residirender Domherr.
H. Frei, Propst in Baden.
J. Huber, Propst in Zurzach.

Die Verfassung der christkatholischen Kirche in der Schweiz.

—

III.

Der Bischof.

Da die „freisinnigen Katholiken" die Wiederherstellung der katholischen Kirche in der Schweiz in ihrer ursprünglichen Reinheit auf nationaler Grundlage, somit eigentlich eine Nationalkirche, anstreben, steht natürlich in ihrer Kirchenverfassung vom römischen Papste kein Wort. Ueber die geschichtliche Thatsache, daß von der apostolischen Zeit an durch alle Jahrhunderte hinab bis auf die Gegenwart in stetiger Succession 258 Päpste das oberste Hirtenamt über die eine und gesammte katholische Kirche verwaltet haben, setzen sie sich mit vornehmem Stillschweigen hinweg; sie vermögen nach ihrer bewunderungswürdigen Logik eine katholische Kirche ohne Papst zu construiren. Allein um den katholischen Schein noch in etwas zu retten, muß ihre Kirche der Zukunft wenigstens einen Bischof haben. Um das Bild eines Bischofs der „freisinnigen Katholiken" möglichst getreu darstellen zu können und um uns nicht den Vorwurf der Entstellung zuzuziehen, führen wir die bezüglichen Paragraphen der Verfassung vollständig an und lassen auch im Nachfolgenden dem Verfasser des „Berichtes" selbst das Wort.

Die Bestimmungen über den Bischof lauten: „§ 21. Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach christkatholischem Begriffe dem Episkopate beigelegt werden. § 22. Sofort nach Annahme der Wahl legt der Gewählte vor der Synode, beziehungsweise vor seinen Wählern oder ihren Vertretern das feierliche Gelöbniß gewissenhafter Pflichterfüllung ab, dessen wörtlicher Inhalt durch eine besondere Verordnung der Synode bestimmt werden soll. § 23. Ueber die Wahl von Hülfsbischöfen und deren Befugnisse wird die Synode zu geeigneter Zeit eine Schlußnahme treffen. § 24. Der Bischof kann wegen Verletzung seiner Pflichten seines Amtes entsetzt werden. Vorbehalten bleiben auch hiebei die staatlichen Gesetze und Verordnungen. § 25. Bei Erledigung des bischöflichen Amtes besorgt ein Hülfsbischof oder in Ermanglung eines solchen ein anderer vom Synodalrath bezeichneter Priester die Funktionen eines Bisthumsverwesers."

Der „Bericht" findet es indessen noch gerathen, die Beibehaltung des Episkopates gegenüber den Gegnern dieser Institution mit Gründen „prinzipieller Natur" und

mit solchen „der Zweckmäßigkeit" zu rechtfertigen. Die aufgeführten „prinzipiellen" Gründe sind aber gar eigenthümlicher Art. Es werden einige Seiten mit Phrasen angefüllt, aus denen wir keinen einzigen eigentlich „prinzipiellen" Grund haben herausfinden können. Die Hauptkraft scheint der „Bericht" in die Worte des deutschen freisinnigen Bischofs zu legen, die er bei Uebernahme seiner Würde gesprochen. Es soll sich wohl daraus ergeben, wie tiefsinnig, gründlich und genial der deutsche „Gelehrte" seine bischöfliche Mission auffaßt. Es steht zu lesen in den Motiven des „Berichtes" S. 31 und 32: „Im Jahre 1873 wurde einem katholischen Priester und Gelehrten Deutschlands, dessen Name in den Schweizerstädten, wo freisinnige Katholiken wohnen, einen guten Klang hat, durch Clerus und Volk die bischöfliche Würde übertragen, die er mit den Worten angetreten hat: „Ein Wahn wäre es, zu denken, es sei des bischöflichen Amtes, göttliche Eigenschaften (!) auf Erden zu repräsentiren, kraft eines unaufhörlichen Wunders an der Person. Es ist das bischöfliche Amt kein persönliches Privilegium zur Bevorzugung weniger Auserwählten, sondern ein Dienst für die Gläubigen. Es ist des bischöflichen Amtes, die Religion Jesu Christi, d. h. das Reich des Lichtes und der Liebe im Geiste und Herzen der Gläubigen zur Herrschaft zu bringen."" Der deutsche christkatholische Bischof wendet sich auch in seinem ersten Hirtenbriefe gegen die Halben, „„die zur Rechten und zur Linken unseres Weges hindernd stehen und von welchen die Einen uns zurufen: „„Ihr gehet uns vielleicht zu weit!"" und den Andern: „„Ihr gehet uns vielleicht nicht weit genug!"" Diesen antwortet er: „„Wir werden gehen, so weit uns der Geist Jesu Christi führen wird und nicht weiter!"" Das geschieht dann freilich ohne „ein Wunder an der Person"!

Es werden neben den „prinzipiellen" Gründen für Beibehaltung des Bischofs noch solche „der Zweckmäßigkeit" aufgeführt. Es ist dieser die praktisch nothwendige Weihegewalt des Bischofs und die durch ihn hergestellte Einheit des kirchlichen Lebens. „Nach einer feststehenden Regel [sonst „nach Nichts?"] der katholischen Kirche werden die Sakramente der Priesterweihe und der Firmung nur von den Bischöfen ertheilt; es gehört die Spendung dieser Sakramente zu den regelmäßigen Attributen der bischöflichen Weihegewalt." Bisher mußten nun in Ermanglung eines eigenen Bischofs die freisinnigen Priesteramtskandidaten durch einen ausländischen Inhaber der Bischofswürde geweiht und ordinirt werden. Der „Bericht" hält solches für einen Uebelstand und spricht dabei eine Erwartung aus, über welche „ältere" freisinnige Priester erstaunt sein werden. Er sagt S. 34: „Bei aller Hochachtung und Freundschaft, die wir für den gegenwärtigen Bischof der deutschen Altkatholiken h gen, halten wir es von nicht unterschätzendem Werthe für unsere vaterländische Geistlichkeit, wenn sie von einem in den Sitten des Landes aufgewachsenen und mit dem Geiste seiner Institutionen vertrauten Priester ihre praktische Ausbildung und Weihe empfängt. Die Anwesenheit eines schweizerischen liberal gesinnten Bischofs wird auch sicherlich nicht nur die Jugend des Landes mehr und mehr ermuntern, den so schwierigen geistlichen Beruf zu ergreifen, sondern auch die ältern freisinnigen Priester, die bis dahin mit einem offenen Anschluß an unsere Sache zurückgehalten haben, viel eher mit dem Muthe der frischen That (!) erfüllen und ihnen den entscheidenden Schritt wesentlich erleichtern." Es bedarf wirklich für einen „ältern" Priester „des Muthes der frischen That", wenn er seiner Kirche die Treue, seinem Bischof den Priestereid brechen soll!

Noch ergötzlicher ist der zweite Zweckmäßigkeitsgrund, den der „Bericht" für Beibehaltung des bischöflichen Amtes anführt; es erfordere nämlich die Herstellung der nothwendigen Einheit einen Bischof. Es heißt S. 35: „Wir gehen aber noch weiter und sagen: es ist die Ernennung eines Bischofs nachgerade zu einer Lebensfrage für unsere Sache geworden, so sehr, als die Gründung einer Nationalkirche. Es kann für den Bestand und das Wachsthum einer Kirche nichts Verderblicheres geben, als das „„Marschiren in aufgelöster Ordnung,"" d. h. der Mangel an festem, compaktem Zusammengehen. Es ist dieses um so mehr der Fall, wenn die betreffende Kirche im Kampfe gegen einen mächtigen, hinter Jahrhunderte alten Wällen (!) verschanzten Feind sich ihre Stellung Schritt für Schritt erringen muß. Einem solchen Feind gegenüber darf nicht Jeder auf seine eigene Faust operiren, sollen nicht Alle zu Grunde gehen. Wir haben hier jene in letzter Zeit aufgetretenen Pastoral-Willkürlichkeiten im Auge, die Niemand einen Vortheil gebracht haben, als höchstens unsern Gegnern, welche frohlockend auf die Uneinigkeit im Lager der Altkatholiken hinwiesen. Solche „Freiheiten" können innerhalb einer lebensstarken Gemeinschaft nicht bestehen, außer in untergeordneten und unwesentlichen Dingen; sonst sind sie das zersetzende Gift, das im gesunden Marke des Körpers nagt. Der Nationalsynode wird es inskünftig zukommen, die in Cultus und Disciplin festzuhaltenden Normen aufzustellen und des Bischofs Sorge wird es sein, über die Einheit des kirchlichen Lebens nach der von der Nationalsynode aufgestellten Richtschnur zu wachen. So erscheint uns auch in dieser Richtung die Gegenwart eines Bischofs in unserer Kirche in so hohem Grade zweckmäßig zu sein, daß wir ohne dieselbe an der Erreichung des Zweckes unserer Gemeinschaft von vorneherein verzweifeln müßten."

Aus den bisherigen Zügen läßt sich unschwer das Bild eines Bischofs zusammensetzen, wie ihn die „freisinnigen Katholiken" haben wollen. Diesem Bilde fehlt aber zu einem rechtmäßigen katholischen Bischof eigentlich Alles, außer — die Anerkennung von Seite des Staates. Es fehlt ihm die wahre amtliche Sendung, daher auch die Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt. Es fehlt ihm die kirchliche Autorität und es muß ihm folgerichtig fehlen das Vertrauen seiner „Gläubigen." Wie dieser Figur gegenüber ein wahrer Bischof der katholischen Kirche, welche die Reformkatholiken in ihrer ursprünglichen Reinheit wiederherstellen wollen, sich darstellt, werden wir zeigen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Politik Bern's.

Unter diesem Titel bringt das „Pays" bezüglich der zwei auch von uns schon besprochenen Großrathsbeschlüsse vom 2. Dez. (Altkatholische Synode und Besoldung der Staatspastoren) einen vortrefflichen Artikel, dem wir folgende Stelle entheben:

Diese zwei Beschlüsse eröffnen dem Staatskatholizismus eine Perspektive reinster Glückseligkeit: der römische Katholizismus niedergedonnert, seine Vertheidiger kampfunfähig gemacht, die Synodalmaschine in regelrechter Funktion und ein reich bezahltes Pastorenthum!

Wohlan, freut euch! Uns aber, was kann das schaden? Werden uns die zwei Gesetzesprojekte auch nur einen einzigen Gläubigen nehmen? Werden sie dem Schisma einen Solchen verschaffen? Keineswegs. Trotz alledem werden unsere Kräfte um's Zehnfache denen unserer Gegner überlegen sein; trotz alledem wird das katholische Volk bei allen Wahlen, an welchen es sich betheiligen mag, den Sieg

davontragen; trotz alledem wird der neue Rauschgold-Klerus unter der öffentlichen Verachtung erdrückt bleiben; trotz alledem wird der Staat auch keinen Schritt der Lösung der jurassischen Frage näher gekommen sein.

Betrachten wir ein wenig die Sachlage.

Seitdem sich Bern, durch das Gesetz über die Organisation des Kultus, die Hände gebunden hat, ist das Verhältniß zwischen ihm und uns ein überaus klares geworden. Bern hat das Schisma in unserm Kantone organisirt. Von da an hatten die Jurassier nur noch eine Wahl: Annahme des neuen Kultus, oder Treue an der alten Kirche, in der sie geboren wurden. Der Erfolg hat die Wahl der Jurassier kund gethan: auf **1405** Wähler, die sich für das Schisma erklärt, haben fast **11,000** ihre Treue an die Kirche bezeigt; von **60,000** Katholiken gehören wenigstens **55,000** Katholiken zu uns!

Trotz dieser fürchterlichen Lektion wollen heute die bernerischen Protestanten den Kampf fortsetzen. Statt das verunglückte Gewächs (den Altkatholizismus) verdorren und von selbst abfallen zu lassen, suchen sie es mit trügerischem Wärmestrahl zu beleben; sie galvanisiren das Cadaver ihrer Kirche, bis es ihnen gelingt, demselben ein Scheinleben einzuhauchen.

Das ist die Bedeutung dieser beiden Gesetzesprojekte, welche die Organisation des Schisma's vollenden sollen.

Was bekümmern uns diese Projekte? Welche Veränderung werden sie in unserm bisherigen Kultus, oder in dem uns aufgedrängten hervorbringen? War denn der altkatholische Klerus nicht vorher schon eben so gut bezahlt wie nach diesen Gesetzen? War denn die „Synode" nicht schon von Anfang an beschlossen? Ob dies neue Räderwerk laufe oder nicht, was macht uns das? Die Mitglieder der Synode sind für uns Fremdlinge, ihre Beschlüsse berühren uns nicht. Sollte uns das verhindern, Katholiken zu bleiben? Die Kultusfreiheit, anerkannt durch den Bundesrath und zugestanden durch Herrn Bedenheimer in dem berüchtigten Conciliabulum zu Pruntrut vom letzten Juni, sie bleibt dennoch in Kraft. Unsere Scheunen werden nach wie vor die Schaaren der Gläubigen zur Feier des Gottesdienstes beherbergen; und die Kirchen unserer Gegner werden nach wie vor leer stehen. Die neuen Gesetze werden wir so wenig anerkennen als das Gesetz über die Organisation des Kultus: sie betreffen die Anhänger eines Glaubens, der nicht der unsrige ist, und es niemals sein wird!

Längst schon haben wir vorausgesagt, was nun eingetroffen ist. Hätte sich die Regierung unsere freimüthigen Mittheilungen zu Nutzen gemacht, so müßte sie heute der Schweiz nicht das lächerliche Schauspiel **einer protestantischen Versammlung, welche eine katholische Kirche gründet und organisirt,** darbieten!! — Vor mehr als einem Jahre schon haben wir's gesagt; ihr könnt Pfarrer nach eurem Geschmack wählen, und diejenigen, welche euch zuwider sind, verjagen; ihr könnt uns die Kirchen zuschließen, und die Güter, welche der kirchlichtreuen Majorität angehören, einem winzigen Häuflein von Staatskatholiken überliefern: diese Ausschreitungen werden viele Herzen tief verwunden, aber keine einzige Ueberzeugung wankend machen!

Und abermals haben wir gesagt: ihr könnt, weil ihr denn doch die Gewalt in Händen habt, das ganze Jura militärisch besetzen; ihr könnt dem Volke Beamte aufzwingen, die es nicht will; ihr könnt die Bürger massenhaft einkerkern; ihr könnt auf die katholischen Priester Treibjagden veranstalten und sie auf Monate und Jahre in die Verbannung schicken: — damit werdet ihr den Katholiken beispiellose Schwierigkeiten in Ausübung ihres Kultus bereiten; sie werden dagegen in ihren Rekursen, in ihren Zeitungen, in ihren Versammlungen lauten Protest erheben, aber — keinen Einzigen werdet ihr damit für euere Partei gewinnen!

Alles, was geschehen konnte, ist geschehen. Das jammervolle Bild der Verfolgung, das wir soeben entrollt — aber auch das herrliche Bild unwandelbarer Treue eines ganzen katholischen Volkes: es ist zur Wahrheit geworden! Ja, das Schisma zählt unter seinen Anhängern die Gleichgültigen, die Freidenker, die Reformfreunde und Alle jene, die schon längst mit der Religion und der Moral zerfallen waren, — aber keinen, keinen Einzigen, der vormals in Gesinnung und That der katholischen Kirche aufrichtig ergeben war. Jene mögt ihr organisiren, mit Kirchengesetzen einwindeln und mit Synoden ausstaffiren: das macht sie nicht besser und nicht schlechter; ihre Ueberzeugungen, die null sind, werden dabei nichts verlieren, und ihre Frömmigkeit, welche ihren religiösen Ueberzeugungen conform ist, wird dabei nichts gewinnen. Alles mögen sie sein, nur keine Gläubigen; und die bernerische Staatssekte mag alles sein, nur — keine Kirche.

Haben dies einmal die Protestanten des alten Kantons erfaßt, dann werden sie aufhören, in Kirchengesetzgebung zu machen zu Gunsten der Ungläubigen und zum Spotte der Katholiken, welche zuschauen, wie der Staat in verzehrender Thätigkeit sich abmüht, ein Nichts zu organisiren! —

✠

Herr Dekan und Pfarr-Resignat Thurnherr.

Der Verewigte wurde 1806 d. 8. Sept. in Widnau von frommen aber armen Eltern geboren. Diese konnten ihm nichts hinterlassen als eine fromme Erziehung, strenge Lebensweise und jene entschiedene Treue und Anhänglichkeit an die kathol. Kirche, welche dem katholischen Volke des Rheinthales eigen ist.

Der damalige Pfarrer von Widnau gab dem talentvollen Knaben den ersten Unterricht im Latein. Aus diesem Vorbereitungskurs ging er 1823 nach Luzern, wo er unter vielen Entbehrungen die Gymnasialstudien mit Auszeichnung vollendete. Im Herbste 1827 ging er an die neuerrichtete Universität München, wo er mit gleicher Auszeichnung unter Bader, Schelling, Görres der Philosophie und unter Döllinger, Allioli der Theologie sich widmete. Schon damals zog er durch sein Rednertalent bei verschiedenen Anlässen die Aufmerksamkeit der Professoren und Mitschüler auf sich. Nachdem er 1832 noch kurze Zeit auf der Universität Heidelberg Rechtswissenschaft studirt hatte, kehrte er heim, um sein Glück

als Rechtsanwalt zu versuchen. Allein dieser Beruf sagte ihm nicht zu; unter Berathung seines Jugendfreundes, des gegenwärtigen Hochwst. Bischofes von St. Gallen kehrte er zum ehevorigen Lebensberuf zurück. Nachdem er 1833 das Priesterseminar durchgemacht und vom Fürstbischof Karl Rudolf zum Priester geweiht worden war, feierte er im gleichen Jahre seine erste hl. Messe. In verschiedenen Pfarreien hat er seine Wirksamkeit mit kirchlicher Treue, mit unermüdetem Fleiße und ausgezeichneter Begabung entfaltet. Schon 1835 wurde er als Pfarrer nach Au gewählt; von hier wurde er 2 Jahre später an die Pfarrstelle von Gommiswald berufen; 1834 übernahm er die große Pfarrei Kirchberg. Hier war der Höhepunkt seines Lebens, wo die Vollkraft seines Geistes sich am schönsten entfaltete. Er ward Dekan des Capitels; kam in den Großen Rath, in den Administrations- und Erziehungsrath. In all diesen Stellungen erhob er seine Stimme unerschrocken und meisterhaft, so oft es galt, die Rechte der Kirche und des katholischen Volkes zu beschützen.

Im Jahre 1855 ward er auf die Pfarrei Altstätten berufen, wo er segensreich wirkte, bis ein sich immer mehr ausbildendes Nervenleiden ihn nöthigte, die Pfarrstelle aufzugeben im Herbste 1869. Seine Zurückgezogenheit wußte der Hochw. Pfarr-Resignat auf's Beste zu verwenden, nm durch Gebet und Betrachtung sich priesterwürdig auf die Ewigkeit vorzubereiten. Die Leiden der letzten Jahre waren mannigfaltig und schwer. Seine Füße waren wie gestorben, daß er nur mehr Bett und Sessel kannte; seine Augen schwach, daß er nicht mehr lesen konnte. Zu diesen gewöhnlichen Leiden kamen dann öfters auch sonstige Leiden. Aber während dieser Jahre war er nicht bloß geduldig, sondern bewahrte seinen heitern Humor und wußte mit den Besuchern zu scherzen. Obwohl in letzter Zeit bedeutend abgeschwächt, schien das Ende doch nicht so nahe zu sein. Allein heftige Schmerzen und ein Fieber rieben seine letzten Kräfte schnell auf. Montag Abends 9 Uhr d. 30 November, verschied er sanft im Herrn, um die Krone der Gerechtigkeit in Empfang zu nehmen. An seinem Leichenbegängniß nahm der Hochwst. Bischof und viele Geistliche Antheil; die Theilnahme seiner ehemaligen Pfarrkinder von Altstätten war eine überaus große. Das hat der Verewigte für seine Treue gegen den Bischof und seine Liebe zur Kirche verdient. R. I. P.

Die Rorate-Aemter.

Korresp. aus Thurgau.

Würde einer während der hl Adventzeit eine Runde durch jene Kirchen machen, in denen die sog. Rorate-Aemter gehalten werden, so würde er zweifelsohne eine buntscheckige Liturgie finden; natürlich Alles ad m. D. gl,, und doch sollte auch hier volle kirchliche Einheit bestehen. Das der Grund dieser Correspondenz, resp. der Antwort auf die Frage: „Wann dürfen und wie sollen die Rorate-Aemter gehalten werden?

Es versteht sich von selbst, daß unter „Rorate" die erste marianische Votiv-Messe tempore Adventus gilt.

Zur Beantwortung der gestellten Frage setzen wir hieher eine Stelle aus Höflingers »Manuale Rituum« 8. editio. Höflinger sagt pag. 162:

»Tolerari potest Missa votiva B. M. V. toto tempore Adventus, ut in Polonia, exceptis solemnioribus Festivitatibus, scilicet in dupl. 1. et 2. cl. Dom. I. Adventus et in diebus fest. de B. M. V., quando de hac fit officium, dummodo cantetur sine »Symbolo« etiamsi Missa occurens illud exigat et solum cum »Gloria» in sabatis et infra Octavam ejusdeni B. M. V. non ommissa tamen Missa conventuali (S. R. C. 22. Aug. 1744). Haec autem Missa »Rorate«, etsi solemniter celebretur et cum populi concursu, adnumeranda non est *votivis pro re gravi* vel pro publica causa, sed haberi dumtaxat poterit ut *mera populi devotio* (S. R. C. 29. Jan. 1752) proinde cantanda erit sine Symbolo et, Sabato diebusque infra Octav. B. M. V. exceptis, etiam sine Gloria, secundum S. R. C. 18. Feb 1794.

Novem dies ante Nativ. Dom. sunt privilegiati, ubi adest consuetudo et concursus, in quibus quotidie etiam in diebus solemnibus unicam Missam cantare votivam solemnem cum *Gloria* et *Credo* non negatur, quamvis in ipsis occurrat Fest. S. Thomæ Ap. et Dominica 3. 4. Adventus. Excipe diem Fest. Exspectationis Partus B. M. V...

Aus Obigem folgt:

1. Rorate-Aemter dürfen gehalten werden während der ganzen Advent;*) ausgenommen a. an den Festen 1. und 2. Klasse; b. an den Festen Marien's, wo das Offizium de B. M. V. ist; c. am ersten Advent-Sonntag. Selbst am Fest des hl. Apost. Thomas und an der Vigil von Weihnachten ist das Rorate-Amt gestattet, wo es Gebrauch ist, vor Weihnachten als Novene Missas votivas solemnes zu singen. Ob es für das Privilegium nöthig sei, gerade alle 9 Tage vor Weihnachten solche feierliche Aemter zu halten, wollen wir nicht entscheiden. Auch darüber sind wir nicht im Klaren, ob einfache stille Rorate-Messen den gesungenen gleichzuhalten seien; nach dem Wortlaut des oben Angeführten scheint die Frage eher verneinend beantwortet werden zu müssen.

2. Bei den Rorate-Aemtern wird das Credo immer weggelassen; das Gloria wird nur gesungen an den Sonntagen und innert der Octav der unbefleckten Empfängniß Marien's, und es ist hierin die St. Gall'sche Regula Cleri zu korrigiren, die statt des Samstages den Sonntag setzt.

In früheren Zeiten sind die Rorate gewöhnlich immer mit Gloria und Credo gehalten worden, weil man sie als Missas votivas *solemnes* auffasste; in der jüngern Zeit ab ist man mit Recht — vide St. Gall'sche *»Regula Cleri«* — von dieser Auffassung abgegangen, gestützt auf die Entscheidungen der Ritus Congregation in Rom, die hier eben allein maßgebend ist.

3. Bezüglich der Orationen kömmt als 1. ex missa, als 2. de festo occur. als 3. de feria, als 4. eventuell de simplici, als 5. eventuell de sanctissimo, als letzte die vom bischöfl. Ordinariat vorgeschriebene, gegenwärtig die contra schisma. Ist es nur de ea oder de eo, so

---

*) Selbst während der Oktav des Festes der unbefleckten Empfängniß Mariens.

wäre streng genommen als 3. die oratio de S. Spiritu zu machen.

4. Ob die Rorate mit Aussetzung des Sanctissimi zu halten, ob in Ciborium oder Monstranz, das hängt von der bischöflichen Verordnung ab; es muß aber da doch hin und wieder etwas eigenmächtig verfahren worden sein, sonst könnte im gleichen Bisthum, ja selbst im gleichen Kanton nicht so viel Variation existiren.

5. Bei der Präfation ist das »in veneratione« einzuschalten, außer während der Octav. Im. Concep. Ist ein Gloria, so wird das Ite missa est, sonst aber Benedicamus Domino gesungen und letzteres wohl am besten nach der Melodie des »Ite missa est« de Beata.

Wenn allsonst die Missæ votivæ privatæ im Ferialton gesungen werden, so findet das auf die Rorate nicht Anwendung, denn wenn sie auch nicht Missæ solemnes im liturgischen Sinne sind, so werden sie doch »solemniter« gehalten. Das unsere Grundsätze über die „Rorate"; wir sind bereit auf solidere Begründung hin uns eines Bessern belehren zu lassen.

Wochenbericht.

Schweiz. „Der Rekurs des Bischofs Lachat." Der Erörterung über die vertragsmäßige Begründung der Absetzung Tit. Msgr. Lachat's (siehe Nr. 49) läßt die „allg. Schweizerzeitung" (Nr. 285, Beilage) eine Untersuchung über die Frage folgen: ob die V Stände zwingende Gründe gehabt hätten, von dem im J 1828 geschaffenen Vertragsboden zurückzutreten. Auch diese Frage wird, wie jene, aus den besten Gründen verneint.

Die V Stände, heißt es da, treiben ein doppeltes Spiel: sie wollen nicht das Wort haben, daß sie von den Verträgen zurückgetreten seien, und dann holen sie wieder ihre Hauptwaffen nicht aus den Verträgen, sondern aus der Rüstkammer der Staatsallmacht. Dem Bischof werfen sie Vertragsbruch vor; wenn aber er sich auf Verträge beruft, so behaupten sie: sie seien durch keine Verträge gebunden; die Verträge seien nur ein „Waffenstillstand", welcher keinen rechtlichen Zustand begründe. Seit der Proklamirung der päpstlichen Unfehlbarkeit gebe es keinen gemeinsamen, von beiden Seiten anerkannten Rechtsboden mehr. — Warum berufen sie sich dennoch immer auf die Verträge, anstatt schlechthin zu erklären: seit dem 18. Juli 1870 können wir den Vertrag von 1828 nicht mehr respektiren? Es gebe, sagt der protestantische Verfasser des Artikels, Momente im geistigen Entwicklungsleben der Völker, wo es Gewissenssache wird, gegen die Autorität der Menschensatzung sich aufzulehnen, aber man müsse mit der größten Gewissenhaftigkeit prüfen, ob hier wirklich der Fall sei, wo es gilt, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen.*)

„Wie viel mehr müssen es sich Regierungen zur Pflicht machen, so lange als nur immer möglich auf dem von ihnen selbst geschaffenen Boden des Rechts und der Verträge zu bleiben und nicht durch leichtfertiges Abweichen davon dem Volke Aergerniß zu geben oder es geradezu durch dieses schlechte Beispiel der Hintansetzung von Vertrag und Recht unheilbar zu corrumpiren. Da genügt es nicht, sich mit den wohlfeilen Phrasen von Unverträglichkeit des canonischen Rechts mit der modernen Staatsidee über alles bisher Gültige hinwegzusetzen, und speziell in unsrer Frage müßte durch das Unfehlbarkeitsdogma ein ganz anderer Nothstand in dem religiösen Leben des Volks hervorgerufen worden sein, als das in Wirklichkeit der Fall war. Nein, leichtfertiger Weise haben die fünf Diözesanstände den Konflikt heraufbeschworen, um so leichtfertiger, als es zum größern Theil protestantische Regierungen waren, welche im Widerspruch mit den Wünschen des katholischen Volkes, das sie vertreten, zu diesen Maßregeln die Hand boten. Jetzt erst, durch diese Maßregeln, ist ein Nothstand geschaffen worden, zumal im Berner Jura, und anstatt der Befreiung der Gewissen eine Unterdrückung derselben eingetreten, wie sie in unserm Jahrhundert fast unerhört ist."

Er beantwortet dann die Frage der Gegner: ob der Staat den Differenzen und dem Unwillen, welche durch das Unfehlbarkeitsdogma geschaffen worden seien, ruhig hätte zuschauen sollen? — Nein, der Staat brauchte sich nicht nachgibig und schwach zu zeigen; wo immer sich ein wahres Bedürfniß nach anderer Befriedigung des religiösen Sinnes gezeigt, hätte er auch diesem Bedürfniß in wahrhaft freisinniger Weise zu seinem Recht verhelfen sollen, sei es durch Bildung altkatholischer Gemeinden, sei es durch Anbahnung eines Arrangements über die Kirchengüter. Dazu sei aber noch lange keine Veranlassung, kein Anstoß aus dem Volk dagewesen. „Daß die Regierungen diesen Anstoß nicht abwarteten, ja im Gegentheil wider den Willen des Volkes sofort zum Aeußersten schritten, das war ebenso unrecht als unklug, und der unleidliche Zustand zumal im Berner Jura ist der beste Beweis dafür."

„Ein bei aller Entschiedenheit gerechtes und billiges Vorgehen lag aber gar nicht in der Absicht der fünf Diözesanstände: ihnen lag daran, einen unheilbaren Bruch als fait accompli zu schaffen, damit in den Bundesbehörden, vor welche die Sache kommen mußte, von einer Remedur unmöglich die Rede sein könne, weil eine solche für die Regierungen der fünf Diözesanstände geradezu eine Kabinetskrisis herbeigeführt hätte, und sie wohl wußten, daß man sie nicht werde fallen lassen, wenn es sich nur darum handle, zwischen ihnen und dem Bischof zu wählen. Die Sache konnte nicht fehlen. Der Bundesrath, der zuerst den Rekurs zu entscheiden hatte, verschanzte sich hinter formelle Gründe: die Verträge von 1828 seien von den Bundesbehörden nicht genehmigt, ja geradezu ohne ihre Mitwirkung abgeschlossen worden, es handle sich also hier um einen Hausstreit der Kantone, in den sich der Bund nicht zu mischen habe. Wir wollen nicht zu hart über diesen Beschluß urtheilen, weil wir wohl einsehen, daß es aus angeführten Gründen eine heikle Sache und eben wegen ihres auf die Spitze getriebenen, zur politischen Existenzfrage für die Regierungen gemachten Charakters schwer war, unbefangen zu urtheilen. Aber man kann nicht sagen, daß der Bescheid des Bundesrathes überzeugende Kraft hat und namentlich die Gründe, mit denen das Begehren der Rekurrenten um Unterbreitung des Absetzungsbeschlusses unter eine Volksabstimmung in Solothurn umgangen wird, sind in keiner Weise befriedigend. Das Gleiche gilt für die Argumente des Kommissionalberichts des Nationalraths."

Am Schlusse sagt der Verfasser noch:

„Das ist für jeden Schweizer, er mag Protestant oder Katholik sein, schmerzlich, das ganze Verfahren, dessen eines Glied die Amtsenthebung des Bischofs ist, nicht von dem Sinne religiöser Toleranz und von der Idee der Gleichberechtigung verschiedener Glaubensbekenntnisse getragen

(Siehe Beiblätter.)

*) Die katholische Kirche überläßt auch hierin nicht den Einzelnen seinen schwankenden Ansichten, sondern gibt ihm bestimmte Grundsätze und in wichtigen Fragen den endgültigen Entscheid darüber. Betreff der Unfehlbarkeitslehre ist letzterer schon gegeben: daß nämlich durch dieses Dogma nichts Neues, also auch kein anderes Verhältniß von Kirche und Staat aufgestellt wurde.

ist, sondern Parteizwecken dienstbar gemacht ist. Bis jetzt ist denn auch nichts gewonnen, als „eine Lage, aus der wieder in normale Geleise einzulenken unzweifelhaft seine Schwierigkeiten haben wird", wie sich der Bericht der nationalräthlichen Commission sehr euphemistisch ausdrückt."

Einen Ausweg weiß auch er nicht anzugeben. Wieder einlenken werde schwer halten, weil es einer Niederlage ähnlich sieht; ganz neu organisiren werde Mühe kosten, weil vom Volk doch schließlich bedenklicher Widerstand zu besorgen ist. —

Wir berufen uns auf das alte Sprichwort: Es ist erlaubt, gescheider zu werden. Mischen sich die Regierungen nur nicht in das Gebiet des Glaubens, der freien Ueberzeugung ein, und die Protestanten nicht in die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken. Wenn sie das gethan haben, so bringt es ihnen keine Unehre, den Fehler zu bekennen, ihre Uebereilung dem allgemeinen Frieden zu lieb gut zu machen und die Gewissensfreiheit, welche uns die Bundesverfassung zusichert, thatsächlich in Kraft treten zu lassen. Wenn die Katholiken dann ihrer Seits zu weit gehen sollten (was gar nicht zu ersorgen ist), so haben die Andern die Macht in den Händen, um sie daran zu hindern.

— Der bernerische Hr. Pfarrer Bähler reichte dem Nationalrath eine Verwahrung der protestantischen Geistlichen gegen ihre ausnahmsweise Behandlung, resp. gegen ihren prinzipiellen Ausschluß von der Führung der Civilstandsregister ein, mit 304 zustimmenden Unterschriften. Nebstdem machte der liberal-theologische Verein des Kantons Zürich eine eigene Eingabe an die Bundesbehörden im gleichen Sinne; Gleiches thaten auch viele waadtländische Geistliche. Der Nationalrath ging nicht darauf ein und dekretirte den Ausschluß mit 72 gegen 13 Stimmen. Die Frage ist damit in Uebereinstimmung mit dem Ständerath erledigt. — Das war vorauszusehen, und man kann nicht läugnen, daß es eine Consequenz des aufgestellten Grundsatzes ist. Es wird noch — wir wiederholen es — manch' Anderes und Widerwärtigeres für die Geistlichen beider Confessionen und aller Nuancen kommen. Den Spott, welchen ein Individuum über die Geistlichen ausgoß, und das ihn begleitende Gelächter der Herren Nationalräthe hätten wir den Petenten gern erspart gesehen. Es ist auch im Nationalrath und Ständerath schon genug Unsinn geschwatzt worden; das würde den Herren gar oft demonstrirt werden, wenn tüchtige Geistliche neben ihnen sitzen könnten; sie thaten darum klug, dieselben auszuschließen.

Schweiz. Parität und Rechtsgleichheit! Im Bundespalast sitzen 164 Bundes-Beamtete. Von diesen gehören **146** zur protestantischen und nur **18** zur katholischen Konfession. Von den 18 katholisch getauften haben die Meisten nur untergeordnete Stellen und Keiner zählt zu den Ultramontanen. Und doch setzt die neue Bundesverfassung fest, daß es in der Schweiz keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Person oder der Familie geben dürfte, und doch gibt es in der Schweiz zirka 100,000 ultramontane Schweizerbürger, welche das Vorrecht besitzen, von den eidgenössischen Stellen im Bundespalast ausgeschlossen zu sein.

Bisthum Basel.

Solothurn. Das „Echo" brachte zwei treffende Artikel unter dem Titel: „Streiflichter", welche 1. in die parteiliche Anwendung der Gesetze über Prüfung und Anstellung von Geistlichen und 2. in die widerrechtliche Verwendung des kirchlichen Vermögens (Schwächung des Diözesanfondes und Stipendien aus katholischen Fonds an „altkatholische" Theologen), hineinleuchteten. Der „Landbot" versuchte eine Widerlegung des ersten Vorwurfes, wurde aber gebührend heimgeschickt; über den zweiten schwieg er wohlweislich. — Auch aus hiesigem Kanton könnte man leidige Beiträge zu dem Verzeichniß der Skandale und Unthaten der modernen Culturperiode beibringen; ein trauriges Register aus weitern Kreisen zählt das „Echo" in seiner „November-Rückschau" auf.

Luzern. Der Kulturkampf treibt seine Wellen auch in unsere sonst friedlichen Marken hinein und wirft da und dort seinen trüben Gischt in die Höhe.

Die Beichtgeschichte von Mariahilf, wonach ein P. Kapuziner als Beichtvater sittlich ungehörige Fragen an junge Mädchen als Beichtkinder soll gestellt haben, kann scheints noch nicht zur Ruhe kommen. Es verlautet, daß eine zweite Untersuchung darüber vorgenommen worden sei. Die erste hat in der That so wenig Gravirendes für den Pater herausgestellt, daß man vielleicht deßwegen zum zweiten Mal untersuchen will. Aber was kann das am Ende für eine Untersuchung geben? Zum Voraus eine solche, welcher das erste Requisit einer gerechten Justiz: das andiatur et altera pars abgeht. Beim Beichtvater darf und kann man nicht untersuchen, denn der darf nichts Positives über die Verhandlung im Beichtstuhl aussagen; und wenn er noch so sehr im Stande wäre, alle gestellten Fragen als nothwendig zu rechtfertigen, er muß schweigen. Aber bei den Kindern eine neue Untersuchung?! Werden sie nach 2—3 Wochen noch wissen, was genau gesagt worden? Werden sie durch solch' wiederholtes Inquiriren nicht am Ende eingeschüchtert? Und dann, können sie aufrichtige Angaben machen, ohne verrathen zu müssen, was sie gebeichtet haben. Sieht man denn nicht ein, wie hier dem Gewissen der Kinder Gewalt angethan und in ein Heiligthum hineingegriffen wird, das einer gewöhnlichen Untersuchnng verschlossen bleibt? Aber die Herren sind ungeheuer eifrig im Punkte der Sittlichkeit und weil in der Stadt und bei den Erwachsenen in dieser Hinsicht Alles in bester Ordnung ist, geht man an die Kinder und schützt sie vor bösen Beichtvätern!

Eine zweite Fehde spielt in Emmen. Ist da ein Ziegler Weibel, der letztes Jahr bei Anlaß der Taufe seines Kindes dem Pfarrer die schriftliche Erklärung abgab, daß er und seine Frau „Altkatholiken" seien und somit der römisch-katholischen Kirche nicht mehr angehören. Hierauf erklärte ihm der Pfarrer, daß er ihn folgerichtig aus dem Verzeichniß der Pfarrgenossen von Emmen gestrichen habe. Wie ihm nun letzthin wieder ein Kind geboren wird, läßt er es im Hause durch Pastor Herzog in Olten taufen, verlangt aber doch die Eintragung ins „Taufbuch" von Emmen; übrigens beharrt er auf seiner letztjährigen Erklärung in Betreff seiner Religion. Der Pfarrer verweigert nun die Eintragung der Taufe, nicht aber der Geburt, bis erwiesen sei, daß das Kind getauft und gültig getauft sei. Jetzt erhebt Hr. Weibel Klage, der Pfarrer wolle sein Kind nicht eintragen und daß er ihn aus der Liste der Pfarrangehörigen von Emmen gestrichen habe.

Und da lamentiren die Zeitungen über Pfaffendruck. Aber der Pfarrer hat offenbar Recht und der Hr. Weibel gehört scheints zu jenen untraktablen Kindern, welche, wenn man ihnen flötet, nicht tanzen, und wenn ihnen Trauerlieder singt, nicht weinen wollen. Er will Altkatholik und doch mit aller Gewalt Pfarrangehöriger von Emmen sein, und das geht einmal nicht.

— (Brf. v. 8. Dezember.) Die heutige

Feierlichkeit in der Jesuitenkirche war eine sehr erhabene; die Beleuchtung eine sehr gelungene, die große Kirche konnte bei Weitem nicht alle Andächtigen fassen. Die ausgezeichnete Predigt hielt Herr Kanzler Duret über Erbsünde, unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau, die katholische Kirche als einzige Retterin in gegenwärtiger geistiger und sozialer Bedrängniß. Auch die Musik trug viel zu der erhebenden Feier bei.

— (Corresp.) Am 30. Nov. abhin war das Comite der Priesterkonferenz in Sursee versammelt. In Mitte der ehrw. Väter Kapuziner und anderer Priester gedachte man der Consecration unseres Hochwürdigsten Bischofes, der ehrenvollen Anwesenheit in Rom beim hl. Vater und des Glückes der innigen Gemeinschaft Beider. In wenig Worten brachte ein Telegramm den Sinn dieser Gefühle nach Rom, welches noch am gleichen Abend in der Via Santa Chiara anlangte. Die Antwort des folgenden Tages, brieflich übermittelt, brachte den erhebenden Erwiederungs-Gruß: «Reçu avec grand plaisir et consolation Télegramme hier soir. Mes remerciments chaleureux. Rome est toujours Mère et Maitresse de toutes les églises. Unis au Pape, Vicaire du Christ, nous avons la vie. Pie IX. en très bonne santé. Je bénis mes prêtres fidèles.»

Am gleichen Tage hatte der verehrte Oberhirte wieder die Ehre, den hl. Vater auf seinem Gange durch die Vatican. Gärten zu begleiten. Nicht nur für den Hochwst. Bischof, sondern für uns Alle liegt in dieser Ehre-Erweisung ein Trost, eine Beruhigung, ja ein Unterpfand unserer innigen Verbindung mit der hl. Mutterkirche auf Erden. —

Bern. Von Vielem, das zu melden wäre, nur Weniges: 1. In der Debatte über Aufstellung einer Synode für den katholischen Jura äußerte sich R.-R. Teuscher: Das Wörtchen „analog" (mit der protestantischen Synode) gebe dem Großen Rathe das Recht, auch eine katholische Synode einzuführen, und diese müsse in ihren Entschlüssen auch für innere Angelegenheiten der kathol. Kirche freigemacht werden, z. B. für Vereinfachung des Cultus, für Beseitigung des Cölibates und der Ohrenbeichte. — Mit Verlaub: dazu ist der Große Rath von Bern und die Synode, die er aufstellt, sammt dem Kirchendirektor Teuscher und andern ähnlichen Intelligenzen viel zu klein. So weit ging man in Preußen nicht; man machte sich dort zwar verhaßt, doch nicht lächerlich und verächtlich wie in Bern. 2. Der gleiche selbige Teuscher gab dabei die Zahl der „Altkatholiken" im Jura auf 20,000 an, nur etwa dreimal zu viel, wie ihm ein protestantisches Blatt nachrechnet. 3. Das „Vaterland" berichtet aus Biel Unglaubliches über den Plan, die aus milden Beiträgen gebaute katholische Kirche an die Protestanten zu verschachern. Wenn das wahr wird, so müßte dann der Besuch vom 5. Okt. erwidert werden. »Si videbas furem, currebas cum eo,« 4. Ueber das Memorial des Skriblers Wyß von Burgdorf betreff Vorschlag eines eidgenössischen Schulgesetzes (N. Zürcher-Ztg. Nr. 621 und 23) und seinen Salbadereien und Lügen über den Katechismus unseres Hochwürdigsten Bischofs nur so viel: Wir können nicht begreifen, daß jenes Blatt solchen Quark aufnehmen mochte. 5. Ueber die Zustände in der Hauptstadt, aus der, wie Großraths-Präsident Zyro sagte, „Versöhnung mit den Ideen ächter Religiösität, Sittlichkeit und Humanität" in den Jura ausgehen soll, lies den Auszug aus dem „Amtsblatt" des Kantons Bern im bernerischen „Intelligenzblatt."

Bern. Bekanntermaßen wurde Herr Wurstemberger, Protestant von Bern, als Redaktor der konservativen „Allgem. Schweizer-Zeitung" in Basel verdrängt, weil er zu ultramontanen-freundlich aufgetreten. Derselbe kündet nun eine neue Wochenschrift unter dem Titel: „Conservatives Correspondenzblatt für die Schweiz und das Ausland" an und spricht sich im Programm über sein Verhältniß zum Ultramontanismus folgendermaßen aus:

„Sofern es sich in gegenwärtiger Zeit noch darum handelte, daß der „Ultramontanismus", oder besser gesagt die römisch-katholische Hierarchie, sei es bei uns oder anderswo, nach einer eigentlichen weltlichen oder bürgerlichen Obergewalt strebte, so würden wir uns selbstverständlich entschieden dagegen aussprechen. Allein der Radikalismus, der es sehr gut versteht, seine eigene, ebenso stramm disziplinirte „Hierarchie", wie es die katholische ist oder sein soll, in Bewegung zu setzen, um seinen Häuptern jede nur erdenkliche Machtstellung zuzusichern, hat ganz besonders in allerneuester Zeit bei uns und anderwärts die Begriffe des Publikums durch seine Phrasen und Schlagwörter dergestalt in Verwirrung gebracht, daß dasselbe kaum mehr zwischen den schlechten Elementen und den Abusen, die in der katholischen Kirche vorkommen (?), einerseits, und anderseits den Gesammtbevölkerungen, welche sich zu dieser Kirche bekennen, und ein volles Recht dazu haben, zu unterscheiden vermag. Dadurch ist aber, namentlich bei uns in der Schweiz, sowie auch in Deutschland, eine feindselige Spannung der Gemüther, und ein seit langer Zeit nicht mehr gekannter Fanatismus und Haß auf beiden Seiten in's Leben gerufen worden, der schon mehr als nur den Keim einer allgemeinen Auflösung aller bestehenden Verhältnisse in sich trägt, und der Wohlfahrt der Länder, wo ein solcher Zwiespalt hervorgerufen wurde, tiefe Wunden schlägt. Gegen jedes solche verderbliche Streben wird sich das Blatt ebenso entschieden aussprechen, als es überhaupt jede konfessionelle Vergewaltigung, sie mag nun ausgehen von woher sie wolle, verdammen wird, ohne daß es darum „mit den Ultramontanen liebäugle", wie dieses der Allg. Schweizer-Zeitung vielfach selbst von sogenannt gut konservativ-protestantischer Seite vorgeworfen worden ist. Die Rechte der katholischen Bevölkerungen, namentlich da wo die Administration der Länder, denen sie angehören, in den Händen von protestantischen Regierungen und Beamten ist, müssen aber ebenso gewissenhaft gewahrt werden, als wir Protestanten verlangen, daß die katholischen Behörden dieselben achten, wo unsere Glaubensgenossen unter solchen stehen. Das allein ist Gerechtigkeit, und für diese, „die ein Volk erhöhet", wird das Blatt unentwegt in die Schranken treten."

Jura. Die **Polizei schießt** mit **Revolvern** auf die **Geistlichen!** Letzte Woche taufte Hr. Abbe Weber im Laufenthal ein Kind. Hr. Weber ist ein junger, neugeweihter Priester, hat die Protestation nicht unterzeichnet, er ist also nicht externirt und kann sich gesetzlich im Jura aufhalten. Nichtsdestoweniger wollte ihn der Polizeidiener verhaften und feuerte einen Schuß auf denselben, der glücklicher Weise fehl ging.

Ebenso stürzte in Büre der Polizeidiener mit einem Revolver auf einen Geistlichen, verhaftete ihn und hielt ihn während der ganzen Nacht bei der strengsten Winterkälte auf dem Wachtposten fest; am folgenden Morgen zeigte es sich, daß der Verhaftete ein Pfarrer aus Frankreich war, welchem also laut Gesetz der Aufenthalt im Jura nicht verweigert werden konnte und der daher von der Revolver-Polizei wieder freigelassen werden mußte.

Wir sind begierig, zu vernehmen, was man im Bundespalast zu Bern hierzu sagt? Was man im Bundespalast über solche Berner-Streiche denkt, das ist nicht schwer zu errathen; was man aber hierin zu thun wagt, das ist eine andere Frage.

— In Saignelegier läuft der Präfekt Froidevaux Gefahr, von den Staatspastoren exkommunizirt und von der Re-

gierung suspendirt, dezonirt und exilirt zu werden. Warum? Die Frau Präfektin hat ihm einen Sohn geboren und der Präfekt ließ das Kind nicht durch den Staatspastoren, sondern durch einen römisch-katholischen Geistlichen taufen. Staatspastor Bissey soll hierüber wüthen. Wie wäre es, wenn er zukünftig zwei statt einen Revolver auf sich tragen würde?

— Als die Spitalschwester Dietmann beerdigt werden sollte, ersuchte die Familie um die Erlaubniß, die Beerdigung durch einen römisch-katholischen Priester vorzunehmen, und die Erlaubniß wurde — ertheilt. Seit 10 Monaten war dieß das erste kirchliche Begräbniß in Pruntrut, es war zugleich das zahlreichst besuchte seit Menschengedenken. Staatspastor Pipy soll dem Begräbniß vom Thurme herab zugeschaut haben; derselbe mag sich von diesem seinem hohen Standpunkt aus allerlei Thurm-Gedanken gemacht haben.

— **Verfolgungskalender von 1873.**

22. Nov. Abbe Buchwalder verläßt das Gefängniß, aber am gleichen Tage unterzeichnet Frotés gegen ihn wieder einen neuen Verhaftungsbefehl.

23. Nov. Installation des Staatspastors Leonhard in St. Ursanne.

24. Nov. Verhaftungsbefehl gegen die Herren Ceppi, Kötschet, P. J. Kohler und A. Kohler, Mitglieder der Kirchenpflege von Delsberg.

26. Nov. Brief des Kardinals von Besançon, in welchem er die Eindringlinge „Schlamm von Weltmenschen" nennt.

27. Nov. Dekan Vautrey von Delsberg wird verhaftet, ohne daß dafür ein Grund angegeben wurde.

28. Nov. Verhaftung des Abbe Chappuis, Pfarrers von Courtetelle.

30. Nov. Zu Courrendlin wird die »Association catholique» gebildet. Der Hochwst. Bischof von Basel theilt den schweizerischen Bischöfen die Exkommunikation der Staatspastoren mit.

3. Dez. Verhaftung des Pfarrers Chételat von Glovelier.

4. Dez. Verhaftung des Pfarrers Haag von Roggenburg, weil er die auf den 31. November gestellte Citation des Präfekten mit der Bemerkung zurückwies: der November habe nur 30, nicht 31 Tage und er könne sich also am 31. nicht erstellen.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Wyl. (Corresp.) Wir lesen auch fleißig da draußen Ihr geschätztes Blatt und nehmen regen Antheil an den kirchlichen Wirren und Kämpfen, die uns Ihre Zeitung Woche für Woche aus dem schmerzenreichen aber glaubenstreuen Jura melden. Nur Eines möchte uns fast betrüben, daß Sie nämlich immer so spärliche Berichte aus der Ostschweiz bringen. Mögen Sie mir daher vergönnen, für heute ein Wort in Ihre Spalten einzureichen. — Auch hier, wie bereits allerwärts im alternden Vaterlande, wird man nicht müde, unsere hl. Kirche und ihre segensreichen Institute durch alle möglichen Lügen und Verläumdungen bei dem noch kernhaften katholischen Volke in Mißkredit zu bringen. Gegenwärtig scheint, wie anderswo auch in unserem Kanton hauptsächlich die Parole ausgetheilt zu sein, den armen unschuldigen Kapuzinern auf den Leib zu rücken. Besonders die alte Stadtbase, das „Tagblättli" von St. Gallen, wüthet seit einiger Zeit wie besessen in solchen „noblen Dingerchen," wirft mit ellenlangen Phrasen um sich und faselt von unermeßlichen Reichthümern und Millionenkapitalien der armen Mönche. Die liberalen „Mägen" Wyls, die Gottlob nicht gar zahlreich sind, hungern allem Anschein nach gar sehr nach dem schönen Klösterlein Wyl. Darum und aus keinem andern Grunde folgen seit jüngster Zeit von diesen „Sack-Kandidaten" der neuen Bundesverfassung stetsfort giftige Hiebe auf die Kapuziner. — Doch getrost, ihr schönen Herren! Nützt Nichts! Das brave Volk kennt die verborgenen Bocksfüße. Und die wackern, Tag und Nacht arbeitenden Patres mögen sich getrösten: „Gott wird für die Zukunft sorgen" und auf Leid folgt Freude. Diese Ueberzeugung habe ich wenigstens am Feste der unbefleckten Empfängniß aus der Kapuzinerkirche, allwo die Patres ihr Patroziniumsfest feierten, mit nach Hause genommen. Bei dicht gedrängter Kirche sprach der Hochw. P. Julius mit warmer Begeisterung von Maria, als unserer Mutter und Zuflucht. Die nach Inhalt und Form ausgezeichneten Worte des jungen Predigers verfehlten auf die Herzen der lauschenden Menge ihre Wirkung nicht. Ganz besonders, als der Redner, selbst innig ergriffen, Maria als die Zuflucht der Bedrängten und die Helferin der Christen in unsern Tagen so rührend schilderte, da wurden nicht wenige Augen thränenfeucht, alle Herzen aber erleichtert und gestärkt. Ja wahrlich, da hat sich wieder bewährt, daß das gesunde Herz des Volkes mit dem Herzen des Priesters lebt, der es gut mit ihm meint und die Worte des Lebens spendet. So lange aber noch solche in der Wahrheit und Einigkeit verbundene Herzen schlagen, vermögen alle feindlichen Gei er nichts.

Das ein bescheidenes Winterblümchen aus Wyl; möge diesem bald wieder ein ebenso freudiges folgen.

Unsern feindlichen Freunden aber wünschen wir jenes Unglück, das der Heiland dem Schächer am Kreuze gewünscht: „Erkenntniß ihrer Verstocktheit und gründliche Bekehrung ihrer Herzen.

Aus dem St. Gallerlande. Daß unsere sauberen Regenten jeden nur gegebenen Anlaß vom Zaun reißen, um unsern geliebten Oberhirten so oder Anders zu kränken und zugleich den ihnen mißbeliebigen Geistlichen ihre rohe Gewalt fühlen zu lassen, ist allbekannt. Zwei neue Willkürakte beweisen sattsam den ausgesprochenen Satz. Hochw. Herr M. Brander, gebürtig aus dem Appenzellerlande, der s. Z. mit Dimissoriale des Hochwst. Bischofs von Chur von unserm St. Gallischen Diözesanbischof zum Priester geweiht worden war, hatte jüngst einen Ruf auf die Kaplanei Bernhardszell, die seit dem 2. Mai l. J. durch Todesfall vakant war, erhalten. Aber unter dem nichtigen Vorwand, Hr. Brander gehöre nicht zum Diözesanklerus, weil er von Appenzell gebürtig und die wohlweise Regierung der Gallusstadt die Administration unseres St. Gallischen Diözesanbischofs nicht anerkenne, so sei ihm die Plazetertheilung zu verweigern. Damit hat die Regierung den Nachbaren von Appenzell J. Rh. freilich kein Kompliment gemacht, sondern einfach eine Scheidewand aufgestellt und ein Verbot gegen den appenzellischen Klerus, es ja nie zu wagen, sich auf eine St. Gallische Pfründe wählen zu lassen. Seit wann existirt ein Gesetz, daß eine Regierung einfach den Angehörigen eines andern Kantons die Ausübung ihres priesterlichen Berufes erlauben oder verbieten darf? Wahrscheinlich seit der neuen Aera der Glaubens- und Gewissensfreiheit, unter deren Segnungen die Schweizerfreiheit nachgerade so üppig gedeiht, wie der Rebstock auf der Säntishöhe oder Pomeranzen in Sibirien. Es ist fürwahr eine Schmach, Freiheit von allen Dächern zu pfeifen und doch gegen die nächsten Nachbaren unübersteigliche Grenzpfähle zu stecken! Doch der Liberalismus kennt die Freiheit nur vom Hörensagen; geübt hat er sie bei uns noch nie, als für sich selbst.

Ein zweiter Akt brutaler Willkür und despotischer Kabinetsjustiz wurde von unsern liberalen Freiheitswächtern geübt gegen Hochw. Hrn. Benefiziat Steinmann von Anglikon, Kt. Aargau, gegenwärtig auf einem Familienbenefizium in Flums. Weil dieser Herr es wagte, vom Rechte eines freien Bürgers Gebrauch zu machen und seine Mitbürger in einer katholischen

Männerversammlung des Sarganserlandes über die Tendenzen unserer liberalen Despoten aufzuklären, so setzte ihn die Regierung einfach ab und wies ihn gegen Ende Dezember über die St. Gallischen Grenzmarken. Das geschieht wahrscheinlich zur bessern Illustrirung der neuen Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Liberalismus ist eben überall der gleiche und treibt auch überall seine Sache so weit, bis er abgehaust hat. Das wird auch bei uns kommen.

Bisthum Genf.

Genf. Hat Genf unter dem Staatspastorenthum Fortschritte gemacht? Die Antwort dieser Frage hängt von dem Gesichtspunkte ab.

1) Vom Gesichtspunkte des Geldes ist dasselbe unbedingt zu bejahen. Vor 1872 zahlte der Staat an jeden katholischen Priester der Stadt Genf (inbegriffen Bischof Mermillod) Fr. **625**, Anno 1874 zahlt derselbe an jeden Staatspastor Fr. **2,500** bis **3,000**.

2) Vom Gesichtspunkte der **Seelsorge** ist die Frage eben so unbedingt zu verneinen. In der Stadt-Kirche zu St. Germain, welche mehrmals die Gläubigen an den Sonntagen kaum fassen konnte, finden sich jetzt unter den altkatholischen Staatspastoren an den Sonntagen gewöhnlich ungefähr 100 und an großen Festen 200 Personen ein; in Carouge beträgt der Besuch des staatspastorlichen Sonntags-Gottesdienstes durchschnittlich 30 bis 40, in Chêne 15 bis 20 und in Lancy noch weniger. —

So steht es am Schlusse des Jahres 1874 mit dem staatspastorlichen Fortschritt in Genf!

Personal-Chronik.

—

Aargau. Die katholische Pfarrgemeinde von Zurzach hat am 6. d. fast einstimmig zu ihrem Pfarrer den Hochw. Hrn. Fr. Xav. Keller in Lengnau berufen. In Rietheim vereinigte derselbe alle Stimmen auf sich. Gratuliren von Herzen dem Gewählten und den Wählern!

Solothurn. In Mariastein starb nach längern Leiden der wohlehrw. Bruder Leonz Altenbach, einer der drei, welchen man dort zu sterben erlaubt hatte.

Briefkasten. Nach E. P. J. und W. L. A.: vielen Dank; wird nächstens folgen.

Für die nothleidenden Priester und Glaubensbrüder in Spanien bei der Redaktion eingegangen.

—

Von X Y. Z. in L. Fr. 5. — Von S. S. Fr. 2. — Von unbekannter Hand Fr. 1. — Von einem Studenten Fr. 1. — Von Pfarrer M. Fr 2. 50. — Ein Exilirter Fr. 2. — Von Z. Fr. 1. — Von einer Dienstmagd 50 Ct. — Aus dem Kanton Schwyz Fr. 2. — Von einem Frauenzimmer aus L. Fr. 10.

☞ Auf gestellte Anfrage berichten wir, daß uns kleinere Beiträge auch in Frankomarken zugesandt werden können.

Die Expedition der Kirchenzeitung.

Bei der Expedition eingegangen:

—

Für die verfolgte spanische Geistlichkeit:
Von Abbe J. S. Fr. 2. — Von Goßau Fr. 10. — Von Hochw. Hrn. Kaplan in B., Kt Luzern, Fr. 5. — Vom Piusverein Oberegg, Kt. Appenzell, Fr. 16.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Schematismus
der
schweizerischen Kapuzinerprovinz.
Preis 25 Cts.

Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Handlung
von
A. Höchle-Sequin
in Solothurn,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in feinsten und gewöhnlichen Stoffen, für alle kirchlichen **Bedürfnisse, deutsches und französisches Fabrikat,** in stylgerechter Ausführung nach kirchlicher Vorschrift in **gothischen** und **gewöhnlichen Formen.** In **Spitzen** große Auswahl. In **Leinzeug** alles Nöthige. **Stearin-, wie feinste Wachskerzen** in billigem Preis. In **Ornamenten,** was für die Kirche nöthig ist, Zeichnungen ohne Zahl, Blumen für Altar und Trauer-Anlässe in Auswahl.

Reparaturen werden prompt und billigst besorgt, in Paramenten und Ornamenten. So können auch Fournituren jeder Art bezogen werden.

Solide Waaren und Arbeiten zusichernd

21 **Obiger.**

Vorzügliches
Mittel gegen Gliedsucht
und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis innert 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung u. Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppeldosis Fr. 3.
Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim Eigenthümer

10a **Balthasar Amstalden** in Sarnen (Obwalden.)

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.